



9. Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)

Im Rahmen der Abstimmung der Grundsätze für die Neugestaltung des Flurbereinigungsverfahrens mit der oberen Flurbereinigungsbehörde wurden die möglichen Beeinträchtigungen und ihre Erheblichkeit überschlägig bewertet.

Auf Grundlage dessen wurde die Entscheidung getroffen, ob eine UVP für die Zulassung des Vorhabens erforderlich ist.

Im Folgenden werden die für diese Entscheidung erforderlichen Unterlagen nachgewiesen.

Inhalt	Seite
1. Prüfung auf UVP – Pflichtigkeit des Vorhabens (Screening)	
a) Vermerk über den Abstimmungstermin am 22.11.2006	1-4
b) Feststellung des niedersächsischen Ministeriums für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz vom 28.11.2006	5-6
c) Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der Feststellung der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost	7-13



**Niedersächsisches Ministerium
für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung,
Landwirtschaft und Verbraucherschutz, Postfach 2 43, 30002 Hannover

GLL Meppen
- Amt für Landentwicklung -
Postfach 1252
49702 Meppen

Behörde für Geoinformation, Landentwicklung und Liegenschaften Meppen	
Eing.	29. Nov. 2006
Dez.	
Gesch.-Nr.	

Bearbeitet von
Herrn Lischka
Anschrift Bearbeiter: s. Fußzeile
Tele fax:
(04 41) 9215-153
Email:
Werner.Lischka@ml.niedersachsen.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3.2.1-611-Nordhorn-Ost
Vorverfahrensakte Bd. I

Mein Zeichen (Bitte bei Antwort angeben)
306.3-Nordhorn-Ost

Durchwahl
(04 41) 9215-132

Oldenburg
28.11.2006

**Vereinfachte Flurbereinigung Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim
Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 FlurbG**

Anlage: Vermerk über den Abstimmungstermin am 22.11.2006

Den anliegenden Vermerk übersende ich m.d.B. um weitere Veranlassung.

Die Bekanntgabe der Feststellung nach § 3a, vorletzter Satz, UVPG, erfolgt von hier aus im Mi-
nisterialblatt.

Im Auftrage

(Lischka)

Handwritten notes:

1) Kopie des ...

2) ...

3) ...

...



Alles Gute: Niedersachsen.
www.60-jahre-niedersachsen.de

Vorliegt am ...



306.3-611 Nordhorn-Ost

Vereinfachte Flurbereinigung Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft Bentheim

Allgemeine Grundsätze für die Neugestaltung des Flurneuordnungsgebietes

Vermerk

über einen Ortstermin in Nordhorn am 22.11.2006 zur Abstimmung der NGG gem. Ziffer 1.3.3 der RFlurbPlanung für das geplante Verfahren Nordhorn-Ost

Teilnehmer:

Herr Gude, Herr Schröder vom AfL Meppen

Herr Denke, Herr Lischka vom Referat 306 (ML)

In dem oben angegebenen Termin wurden mit den Vertretern des AfL Meppen die Zielsetzungen des Verfahrens, die gewählte Verfahrensabgrenzung, die Planungsgrundsätze für die NGG und, aufgrund der Karte zu den Neugestaltungsgrundsätzen, die Einzelmaßnahmen eingehend vor Ort erläutert.

Allgemeines

Das Flurbereinigungsgebiet liegt nördlichöstlich der Stadt Nordhorn. Durch das Verfahrensgebiet verlaufen die B213 sowie die Landstraße 67. An das Verfahrensgebiet angrenzend verläuft der Süd-Nord-Kanal. Die geplante Verfahrensgröße beträgt ca. 1637 ha. Bedingt durch den Bau der Nordumgehung Nordhorn werden 39 landwirtschaftliche Betriebe (davon 33 im Haupterwerb) beeinträchtigt.

Ziele

- sind unter anderem die Minimierung bzw. Ausgleich der entstehenden Eingriffe in die Agrarstruktur durch den Bau der Nordumgehung Nordhorn,
- Verteilung des erforderlichen Flächenbedarfs für den Bau der Nordumgehung Nordhorn auf einen größeren Teil von Teilnehmern
- der Ausbau von Wirtschaftswegen vorwiegend auf vorhandener Trasse,
- die Beseitigung von Gefahrenpunkten im Bereich B 403 sowie
- die Zusammenlegung von zersplittertem Grundbesitz.

Raumordnung und Planungen Dritter

Die Anregungen der vor kurzem aufgestellten AEP – Mittleres Vechtetal – wurden bei der Aufstellung der Neugestaltungsgrundsätze aufgegriffen.

Geplanter Ausbau

Im Rahmen der Flurbereinigung sollen sechzehn Wirtschafts- bzw. Verbindungswege weitestgehend auf vorhandener Trasse neu hergerichtet werden.

Der Ausgleich der durch den Wegebau bedingten Beeinträchtigungen soll durch Gewässeraufweitungen an der „Lee“, Verwallungen zur angrenzenden landwirtschaftlichen Nutzfläche und anschließende Bereitstellung der Flächen für die natürliche Sukzession erreicht werden.

Hinweise/Anregungen nach der gemeinsamen Erörterung der NGG und der örtlichen Besichtigung des Gebietes

Die Kosten für Maßnahmen zur „Sicherung eines nachhaltig leistungsfähigen Naturhaushaltes“ sollen 100 € / ha Verfahrensfläche nicht überschreiten. Verwertungsverluste im Zusammenhang mit der Beschaffung von Flächen für landschaftsgestaltende Maßnahmen müssen die Ausnahme bleiben und möglichst vermieden werden.

Bei der weiteren Planung der Wegebaumaßnahmen bitte ich folgendes zu berücksichtigen:

- E.Nr. 109; es handelt sich um einen ebenen Weg ohne erkennbar größere Absackungen. Ein Ausbau sollte nur in niedriger Priorität und nach Prüfung der Tragfähigkeit erfolgen.
- E.-Nr. 115; der Weg dient der landwirtschaftlichen Erschließung und als Fahrtstrecke von Nordhorn zu einer Gartenabfallsammelstelle. Im geplanten Ausbaubereich ist der Weg ca. 4 m breit. Die Fahrbahndecke präsentiert sich noch in vergleichsweise akzeptablem Zustand, allerdings sind wegen des Begegnungsverkehrs die Seitenstreifen stark ausgefahren.
Es ist zu prüfen, welche Variante der Verbesserung der Fahrbahn die angemessene und auch kostengünstige ist, also entweder eine Reduzierung der Fahrbahnbreite oder die Verstärkung der bisherigen Ausbaubreite. Um die Belastung der Seitenstreifen zu reduzieren, sollten auch Maßnahmen zur Verringerung der Fahrgeschwindigkeiten überlegt werden.
- E.Nr. 118; die Fahrbahn im Bereich des Weges nördlich der Kreuzung Kiefernweg/Klausheiderweg ist in ebenem Zustand und augenscheinlich den Belastungen gewachsen. Ein Ausbau sollte nur in niedriger Priorität und nach Prüfung der Tragfähigkeit erfolgen.

- E.Nr. 501-505; die Maßnahmen sollten zu einer landschaftsgestaltenden und -pflegerischen Maßnahme unter Ausweitung der Retentionsflächen erweitert werden. Es sollte geprüft werden, ob weitere Kompensationsflächen, ev. der Straßenbauverwaltung oder der Gemeinde an Ort und Stelle ausgewiesen werden können. Über die Mitfinanzierung der Maßnahmen seitens der beteiligten Stellen (z.B. Straßenbauverwaltung, Wasserwirtschaftsverwaltung) wäre dann zu verhandeln.

Eingriffsregelung / UVP

Die in den Neugestaltungsgrundsätzen beschriebenen Wegebaumaßnahmen verursachen voraussichtlich Eingriffe im Sinne der §§ 7 ff NNatG.

Für die Abarbeitung der Eingriffsregelung ist für den Plan nach § 41 FlurbG die Prüfung des Eingriffstatbestandes vorzunehmen. Es sind alle von Eingriffen ausgehenden Beeinträchtigungen von Naturhaushalt und Landschaftsbild und die notwendigen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen in einem Verzeichnis der Anlagen und Festsetzungen zu beschreiben.

Aufgrund der Eingriffsminimierung durch Ausbau auf vorhandenen Trassen werden nur im geringen Umfang erhebliche Eingriffe durch Maßnahmen der Flurbereinigung entstehen, die voraussichtlich ausgleichbar i.S.d. § 10 NNatG sein werden. Damit ist gleichfalls davon auszugehen, dass keine langfristigen, nachhaltigen oder entscheidungserheblichen Auswirkungen auf die Umwelt i.S.d. UVPG vom 25. Juni 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 15.7.2006 (BGBl. I S. 1619), Anlage 2, ausgehen werden.

Vor diesem Hintergrund besteht aus Sicht der Oberen Flurbereinigungsbehörde nach Prüfung der vorgelegten Unterlagen bzw. nach örtlicher Besichtigung keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

(Lischka)

**zur Patentverwertung und -anmeldung
(Patentverwertungsprogramm Niedersachsen)**

Erl. d. MW v. 4. 12. 2006 — 30-328-48200 —

— VORIS 77000 —

Bezug: RdErl. v. 9. 2. 2005 (Nds. MBl. S. 177)
— VORIS 77000 —

In Nummer 7 des Bezugserlasses wird das Datum „31. 12. 2006“ durch das Datum „31. 12. 2007“ ersetzt.

An die
Investitions- und Förderbank Niedersachsen GmbH

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**H. Ministerium für den ländlichen Raum,
Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz**

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Hüsede, Landkreis Osnabrück)**

Bek. d. ML v. 24. 11. 2006 — 306.3-611 Hüsede —

Die GLL Osnabrück hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Hüsede, Landkreis Osnabrück, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Hüsede ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund)**

Bek. d. ML v. 27. 11. 2006
— 306.3-611 Wittmund-Nord —

Die GLL Aurich hat dem ML die 2. Änderung des Wege- und Gewässerplans nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord, Landkreis Wittmund, vorgelegt. Der Wege- und Gewässerplan weist die auszubauenden gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen aus.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist der Wege- und Gewässerplan nach § 41 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Wittmund-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Nordhorn-Nord,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

Bek. d. ML v. 28. 11. 2006
— 306.3-611 Nordhorn-Nord —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord, Landkreis Grafschaft Bentheim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben — Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG — eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Nord ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

— Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

**Feststellung gemäß § 3 a UVPG
(Flurbereinigung Nordhorn-Ost,
Landkreis Grafschaft Bentheim)**

Bek. d. ML v. 28. 11. 2006
— 306.3-611 Nordhorn-Ost —

Die GLL Meppen hat dem ML die Neugestaltungsgrundsätze nach § 38 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) i. d. F. vom 16. 3. 1976 (BGBl. I S. 546), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 23 des Gesetzes vom 12. 8. 2005 (BGBl. I S. 2354), für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost, Landkreis Grafschaft

Benthaim, vorgelegt. Aus diesen Neugestaltungsgrundsätzen ist der Wege- und Gewässerplan mit landschaftspflegerischem Begleitplan nach § 41 FlurbG zu entwickeln, auf dessen Grundlage der Ausbau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen erfolgt.

Auf der Grundlage dieser Neugestaltungsgrundsätze ist gemäß § 3 a Satz 1 UVPG i. d. F. vom 25. 6. 2005 (BGBl. I S. 1757, 2797), zuletzt geändert durch Artikel 66 der Verordnung vom 31. 10. 2006 (BGBl. I S. 2407), nach einer allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalles gemäß § 3 c Abs. 1 UVPG festzustellen, ob für das Vorhaben – Bau der gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen i. S. des FlurbG – eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen ist.

Diese allgemeine Vorprüfung hat für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost ergeben, dass von dem Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Gemäß § 3 a Satz 1 UVPG wird hiermit festgestellt, dass für das Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht.

Diese Feststellung ist gemäß § 3 a Satz 3 UVPG nicht selbständig anfechtbar.

– Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1419

Tierseuchenbeiträge für das Jahr 2007

Bek. d. ML v. 28. 11. 2006 – 203-42141/6-98 –

Die am 31. 10. 2006 vom Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse beschlossene Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2007, die im Einvernehmen mit dem MF mit Erlass vom heutigen Tag genehmigt wurde, wird in der Anlage bekannt gemacht.

– Nds. MBl. Nr. 44/2006 S. 1420

Anlage

Satzung über die Erhebung von Tierseuchenbeiträgen für das Jahr 2007

Aufgrund des § 6 Abs. 2 Nr. 3 und des § 14 AGTierSG i. d. F. vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung des AGTierNebG und des AGTierSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 334), § 7 BremAGTierSG vom 8. 4. 2003 (Brem. GBl. S. 171) und des § 5 Abs. 1 Satz 1 der Hauptsatzung der Niedersächsischen Tierseuchenkasse (Bek. des ML vom 19. 10. 1982; Nds. MBl. S. 1858), zuletzt geändert durch Satzung vom 25. 4. 2006 (Bek. d. ML v. 19. 6. 2006, Nds. MBl. S. 657), hat der Verwaltungsrat der Niedersächsischen Tierseuchenkasse folgende Satzung beschlossen:

§ 1

(1) Für die Berechnung der Beiträge ist maßgebend, wie viele Tiere am Tage der von der Tierseuchenkasse durchgeführten amtlichen Erhebung vorhanden waren.

(2) Zum Stichtag der amtlichen Erhebung wird der 3. 1. 2007 bestimmt.

(3) Besitzer von Pferden, Schweinen, Schafen, Ziegen und Geflügel (außer Tauben) haben:

- a) der Tierseuchenkasse innerhalb von zwei Wochen nach dem Stichtag ihren Namen sowie die Anschrift mitzuteilen und die Art und die Zahl der bei ihnen am Stichtag vorhandenen Tiere anzugeben. Die Beitragsberechnung erfolgt aufgrund dieser Angaben. Die Meldung ist vom Tierbesitzer entweder auf dem von der Tierseuchenkasse ausgegebenen amtlichen Erhebungsbogen (Meldekarte) oder per Internet unter www.ndstsk.de vorzunehmen. Hat ein Tierbesitzer keine Meldeunterlagen erhalten, so hat er die Unterlagen rechtzeitig vor dem Zeitpunkt der Meldepflichtung bei der Tierseuchenkasse anzufordern. Dies gilt ebenso für die Anforderung eines Kennwortes für die Durchführung der Internetmeldung.

Die Tierseuchenkasse kann, wenn trotz Mahnung keine Meldung erfolgt ist, die Tierzahlen des Vorjahres oder die

im HI-Tier (Schweinedatenbank) erfassten Tierzahlen übernehmen und die Beiträge demnach festsetzen. Die Meldung entbindet den Tierhalter nicht von der Pflicht zur Nachmeldung bei höheren Tierzahlen (§ 1 Abs. 3 b).

b) Der Tierseuchenkasse sind nach dem Stichtag (3. 1. 2007) eintretende Bestandsvergrößerungen, Neugründungen, Wiedereinstellungen bis spätestens innerhalb von zwei Wochen mitzuteilen, wenn

- aa) sich die Zahl einer gehaltenen Tierart durch Zugänge aus anderen Beständen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere, bei Geflügel um mehr als 1 000 Tiere, erhöht oder
- bb) eine Tierhaltung oder die Haltung einer bisher nicht gehaltenen Tierart neu aufgenommen wird.

Für die Nachmeldung gilt Absatz 3 a entsprechend.

(4) Besitzer von Rindern melden ihre Rinder zum Stichtag nicht. Die Bestandszahlen der rinderhaltenden Betriebe am 3. 1. 2007 übernimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank. Es besteht auch keine Nachmeldepflichtung i. S. v. Abs. 3 b für rinderhaltende Betriebe. Bestandserhöhungen um mehr als 5 v. H. oder um mehr als zehn Tiere entnimmt die Tierseuchenkasse aus der HIT-Datenbank.

(5) Die Tierseuchenkasse erhebt in den Fällen des Absatzes 3 b und Absatz 4 Satz 4 für die zusätzlichen Tiere Beiträge nach § 2. Keine zusätzlichen Beiträge werden erhoben, wenn

- a) eine Tierhaltung im Rahmen der Erbfolge auf den Hofnachfolger übergeht, das gilt auch, wenn der Betrieb zunächst gepachtet wird,
- b) die Tierhaltung in einer anderen Rechtsform weitergeführt wird und zwischen den alten und den neuen Inhabern zumindest teilweise Personenidentität besteht,
- c) sich die Eigentumsverhältnisse ändern, der Besitzer des gemeldeten Tierbestandes aber derselbe bleibt,
- d) ein gemeldeter Tierbestand insgesamt verkauft und dieser Tierbestand von einem neuen Tierbesitzer in denselben Stallungen weitergeführt wird.

Auf schriftlichen Antrag des Tierbesitzers wird von einer Veranlagung abgesehen, wenn

- e) der Tierbesitzer für diese Tiere seiner Melde- und Beitragsverpflichtung zu einer anderen Tierseuchenkasse im Geltungsbereich des Tierseuchengesetzes für das Jahr 2007 nachgekommen ist und die Tiere nur saisonal in Niedersachsen gehalten werden. Mit der Befreiung von der Beitragspflicht in Niedersachsen kann der Tierbesitzer keine freiwilligen Leistungen im Sinne des § 13 Nds. AG Tierseuchengesetz vom 1. 8. 1994 (Nds. GVBl. S. 411), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes zur Änderung der AGTKBG und des AGTSG vom 10. 11. 2005 (Nds. GVBl. S. 332) verlangen. Der Antragsteller hat die Voraussetzungen für die Befreiung nachzuweisen.

(6) Viehhändler haben die Art und die Zahl der im Jahre 2006 umgesetzten Tiere bis zum 1. 3. 2007 anzugeben. Davon ausgenommen bleiben die im so genannten Streckengeschäft umgesetzten Tiere. Für die Beitragsberechnung ist die Zahl 4 v. H. der im Jahre 2006 umgesetzten Tiere maßgebend. Absatz 3 gilt entsprechend.

(7) Brütereien haben die Anzahl der im Jahre 2006 in ihrem Betrieb geschlüpften Küken bis zum 17. 1. 2007 anzugeben. Für die Beitragsberechnung ist die durch 365 dividierte Anzahl der im Jahre 2006 geschlüpften Küken (Durchschnittsküken) maßgeblich.

§ 2

(1) Als Tierseuchenbeiträge sind im Jahre 2007 zu entrichten:

- | | |
|---|-----------------|
| 1. Rinder (einschließlich Wasserbüffel, Wisente und Bisons) | |
| Für Rinder | 8,00 EUR/Tier |
| 2. Schweine | |
| Für Schweine | 0,40 EUR/Tier |
| 3. Schafe und Ziegen | |
| Für Schafe und Ziegen | 1,20 EUR/Tier |
| 4. Pferde (einschließlich Ponys) | |
| Für Pferde | 1,50 EUR/Tier |
| 5. Geflügel | |
| A. Masthähnchen | |
| Für Masthähnchen | 0,0270 EUR/Tier |
| B. Legehennen | |
| Für Legehennen/Junghennen | 0,0504 EUR/Tier |

Kriterien zur Vorprüfung des Einzelfalls im Rahmen der UVP-Pflicht von Projekten gemäß § 2 Abs. 2 NUVPG i. V. m. § 7 UVPG entsprechend der Anlage 3 UVPG für das Flurbereinigungsverfahren Nordhorn-Ost – 2. Änderung

1	<p>Merkmale des Vorhabens Die Merkmale eines Vorhabens und die davon ausgehenden Wirkungen auf die Umwelt sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien überschlägig zu beschreiben. Es sind dabei nur die Merkmale und Wirkungen zu beschreiben, die für die nachfolgende Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche, nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	Kriterien	überschlägige Angaben zu den Kriterien
1.1	<p>Größe des Vorhabens Wird ein Prüfwert für Größe oder Leistung (gemäß Anlagen 1 zum UVPG / NUVPG) für das Projekt überschritten? Welche Flächen werden vom Vorhaben benötigt (einschl. aller Nebeneinrichtungen)? Ggf. Angaben zur Anzahl, Ausmaß und Abriss von Bauwerken, zu Kapazitäten, Produktionsmengen, Stoffdurchsatz und gleichartige Angaben zu sonstigen Größen und Leistungsmerkmalen</p>		<p>hinsichtlich Bauphase, Betriebsphase und nach Nutzungsaufgabe bzw. Abbau</p> <p>Das Flurbereinigungsverfahren hat eine Größe von ca. 1683 ha. Prüfwerte werden nicht überschritten.</p> <p>Bei den zu genehmigenden Maßnahmen handelt es sich um zusätzliche Versiegelung durch Wegebau zur Verbesserung der Verkehrssicherheit. Der Wegebau erfolgt bzw. erfolgte größtenteils auf vorhandener Trasse. Die Wegebreiten betragen im Ausbau bis zu 3,40 m zuzüglich beidseitiger Schotterbankette oder Rasengittersteinen (jeweils ca. 0,50 m Breite). Bei einigen Einmündungsbereichen der Wege ist bzw. war eine Aufweitung nach RLW auf einer Länge von ca. 40 m bis 5,5 m Breite erforderlich. Im Zuge des Wegebbaus ist auch die Erneuerung und Verlängerung von 3 Rohrdurchlässen mit einer Gesamtlänge von 32 m bei einer Bestandslänge von 20 m mit Bestandsdurchmesser geplant. Gleichzeitig ist die Beseitigung von einem RD mit einer Länge von 6 m vorgesehen. Insgesamt entsteht durch die Wegebaumaßnahmen ein zusätzlicher Kompensationsbedarf von 2.881,27 m². Des Weiteren ist bzw. war in Abstimmung mit der UNB die Beseitigung von 60 Einzelbäumen notwendig, da diese zu nah bzw. im Ausbaubereich stockten oder aber durch Wurzeinfluss zu Schädigungen im Wegekörper führ(t)en. Außerdem ist der geänderte Ausbau und Rekultivierung eines Entwässerungsgrabens auf einer Länge von 160 m, die Beseitigung und Rekultivierung eines 3.705 m² großen Feldgehölzes, einer 100 m langen Feldhecke und eines 550 m langen Weges zu genehmigen.</p> <p>Durch die Neuzuteilung ergaben sich bei genehmigten Kompensationsmaßnahmen geringfügige Flächenänderungen, die im Rahmen der Bilanzierung der Eingriffe in den Naturhaushalt und/oder das Landschaftsbild berücksichtigt werden. Gleichzeitig soll die Gestaltung der Ausgleichsmaßnahmen geringfügig geändert werden.</p> <p>Für alle Eingriffsmaßnahmen in der Flurbereinigung Nordhorn-Ost wurde insgesamt ein Kompensationsbedarf von 33.519,52 m² und 60 Einzelbaumanpflanzungen ermittelt. Demgegenüber wurde eine Kompensationsgesamtfläche von 40.919,62 m² und die Anpflanzung von 64</p>

		<p>Einzelbäumen vorgesehen. Somit ergibt sich ein Kompensationsüberschuss zur Größe von 7430,10 m², der als Kompensationspool dient. Nicht bekannt.</p>
<p>1.2</p>	<p>Zusammenwirken mit anderen bestehenden oder zugelassenen Vorhaben und Tätigkeiten</p>	
<p>1.3</p>	<p>Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt Fläche: Umfang einer Inanspruchnahme durch Flächenentzug und/oder Nutzungsänderung (s. auch 1.1); Boden: Umfang einer Inanspruchnahme durch Versiegelung, Verdichtung, Bodenabtrag / -auftrag, Entwässerung, Eintrag von Schadstoffen; Wasser: Art eines Gewässerbaus, Flächen-, Volumen- oder Qualitätsveränderung, Einleitungen, Entnahmen von Grund- oder Oberflächenwasser; Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt: Angaben zur Nutzung und Gestaltung von Flora, Fauna und Biotopen durch das Vorhaben; Luft/Klima: Angaben zu klimatischen Veränderungen; Landschaft: Angaben zur Nutzung und Gestaltung des Landschaftsbildes durch das Vorhaben, wie z. B. Zerschneidungseffekte, visuelle Veränderungen.</p>	<p>Durch den geplanten Wegebau sind Auswirkungen auf die Schutzgüter Wasser (Grundwasser), Boden, Pflanzen-/ Tierwelt und Landschaft zu erwarten, insbesondere durch Bodenversiegelung und -abtrag, Beseitigung und/oder Beeinträchtigung von Biotopen und Landschaftselementen (insbesondere 60 Einzelbäume, davon 35 Schwarz-Pappel-Hybride).</p> <p>Die vorgesehenen Ausgleichsmaßnahmen (Anlage von Baumreihen und -gruppen, Feldgehölzen, Feld- und Wallhecken, die Umwandlung von intensiv genutztem Ackerland zu Wald-, Blüh- und Sukzessionsflächen sowie die Ausweisung von Gewässerrandstreifen und Gewässerbermen) dienen der Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen sowie der Entwicklung von naturnahen Biotopen. Die geplanten Gestaltungsmaßnahmen dienen dem Biotop- und Artenschutz, insbesondere die Anlage von Gewässerrandstreifen fördert die Biotopvernetzung.</p>
<p>1.4</p>	<p>Erzeugung von Abfällen Welche Abfälle und Abwässer werden voraussichtlich anfallen? Klassifikation der Abfälle gemäß WHG, KrW-/ AbfG, jeweils hinsichtlich Art und Umfang. (Überwachungsbedürftig, wassergefährdend etc.) Art der geplanten Verwertung und/oder Beseitigung/Entsorgung.</p>	<p>Die auszubauenden Wege wurden auf PAK- und Asbest-Belastungen hin untersucht. Bei positiven Befunden werden Maßnahmen entsprechend der gesetzlichen Vorschriften zur ordnungsgemäßen Behandlung und/oder Entsorgung der Schadstoffe durchgeführt.</p>
<p>1.5</p>	<p>Umweltverschmutzung und Belästigungen Welche Stoffe werden voraussichtlich in Luft, Wasser und Boden emittiert? Ist mit dem Vorhaben möglicherweise eine deutlich wahrnehm- bzw. messbare, Belastung der Umgebung durch Stoffeinträge in Boden und Wasser, (Ab-)Wärme, Erschütterungen, Geräusche, ionisierende Strahlungen, Elektromagnetische Felder, Lichteinwirkungen, Gerüche, verbunden? Sind Belästigungen von Mensch oder Tier möglich? (Art und Weise, Umfang). Welche der in Nr. 4.6.1.1 der TA Luft aufgeführten Stoffe werden voraussichtlich in welchem Umfang emittiert?</p>	<p>Es sind keine schädlichen Emissionen durch das Vorhaben zu erwarten. Durch umsichtige Bauleitung, insbesondere in Bezug auf die Organisation des Bauablaufes werden Luftverunreinigungen durch Abgase der Baumaschinen und Lärmemissionen durch Baumaschinen auf ein Minimum reduziert.</p>
<p>1.6</p>	<p>Risiken von Störfällen, Unfällen und Katastrophen, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien Erfordert das Vorhaben das Lagern, den Umgang mit, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i. S. des WHG oder radioaktiven Stoffen? Unfall-/Störfallrisiken, z.B. bei der Lagerung, Handhabung, Beförderung von explosiven, giftigen, radioaktiven, krebserregenden, erbgutverändernden Stoffen; Wenn ja : In welchem Umfang jeweils?</p>	<p>Durch umsichtige Bauleitung, insbesondere in Bezug auf die Baustellensicherung und die Einhaltung von Sicherheitsnormen und Unfallvermeidungsvorschriften wird das Unfallrisiko während der Bauphasen auf ein Minimum reduziert. Mit der Nutzung der neu ausgebauten landwirtschaftlichen Wege ist kein erhöhtes Unfallrisiko verbunden.</p>

<p>1.7</p>	<p>Risiken für die menschliche Gesundheit z. B. durch Verunreinigungen von Wasser und Luft</p>	<p>Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten.</p>
<p>2</p>	<p>Standort des Vorhabens Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebietes, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungsqualitäts- und Schutzkriterien zu beurteilen. In die Betrachtung der Empfindlichkeit des möglicherweise beeinträchtigten Gebietes sind die jeweils relevanten Vorbelastungen im Sinne einer Status-quo-Betrachtung ebenso miteinzubeziehen wie mögliche kumulative Wirkungen und mögliche Wechselwirkungen mit gleichartigen Vorhaben, zumindest insoweit sie offensichtlich sind. Der Standort des Vorhabens ist durch die Standortmerkmale zu beschreiben, die für die Einschätzung erforderlich sind, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.</p>	<p>Es sind keine Risiken für die menschliche Gesundheit durch das Vorhaben zu erwarten.</p>
<p>2.1</p>	<p>Nutzungskriterien <i>Bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche Nutzungen, Verkehr, Ver- oder Entsorgung.</i> Sind in der Umgebung andere Anlagen mit Auswirkung auf Standort des Vorhabens bekannt? Welche diesbezüglichen oder sonstigen Vorbelastungen sind bekannt oder zu besorgen? Sind kumulative Wirkungen möglich (Art und Intensität)?</p>	<p>Es handelt sich um eine landwirtschaftlich, überwiegend ackerbaulich genutzte Kulturlandschaft. Neben der Ortsrandlage Nordhorn gibt es einzelne Siedlungsstandorte und Einzelhoflagen. Im Gebiet befinden sich einige eingestreute Waldflächen. Die östliche Abgrenzung erfolgt durch „Schwarzer Weg“ zur „Wietmarscher Straße“ entlang „Mofsdiek“. Vom „Mofsdiek“ bis zum „Deegfelder Weg“ ist der „Süd-Nord-Kanal“ die gemeinsame Abgrenzung zwischen den Verfahren Nordhorn-Nord und Nordhorn-Ost. Die weitere Abgrenzung verläuft dann am „Deegfelder Weg“ sowie der vorhandenen Bebauung. Vom Schulzentrum Deegfeld bis zur „Wietmarscher Straße“ verläuft die Verfahrensgrenze entlang der vorhandenen Bebauung. Von der „Wietmarscher Straße“ bis zur „Lingener Straße“, B 213, bilden die Straßen „Wietmarscher Straße“, „Bosinks Kamp“ und „Meileschweg“ die Verfahrensgrenzung. Von der B 213 bis in den Raum Klausheide, wird das Verfahren durch den „Kohdiek“ abgegrenzt. Zwischen „Kohdiek“ und B. 213 bildet die „Südstraße“ und die geradlinige Verlängerung der „Südstraße“ die Abgrenzung. Entlang der B 213 bzw. der dortigen Parkplatzzufahrt verläuft die Verfahrensgrenze zur Straße „Schwarzer Weg“. Das Plangebiet wird durch die Bundesstraße (B 213) und die Landesstraßen (L 67) durchschnitten. Ausgewiesene Radwanderwege sind vorhanden. Das Vorhaben wird auf die bestehenden Nutzungen keine negativen Auswirkungen haben.</p>
<p>2.2</p>	<p>Qualitätskriterien <i>Reichtum, Verfügbarkeit, Qualität und Regenerationsfähigkeit der natürlichen Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Landschaft, Wasser, Tiere, Pflanzen, Biologische Vielfalt des Gebiets und seines Untergrunds</i> Fläche: z. B. Flächenverfügbarkeit, Nutzungsmöglichkeit Boden: z. B. Leistungsfähigkeit der natürlichen Bodenfunktionen und der Archivfunktion, Standorteigenschaften, Empfindlichkeit gegenüber Bodenerosion; Stoffliche Belastung der Böden; Landschaft: z. B. Empfindlichkeit des Landschaftsbildes sowie Landschaftsraumes gegenüber dem Vorhaben</p>	<p>Ein Teil des Flurbereinigungsgebietes (Wietmarscher Talsandplatte) besteht mehr oder weniger aus podsolierten Böden. Hier war ehemals der Steileichen-Birkenwald heimisch, später–nach langer Zeit der Verweidung– sind Äcker und Grünflächen entstanden. Bei dem anderen Teil des Gebietes (Veldhauser Niederung) handelt es sich um Niederungsgebiet der Vechte, welches in tieferen Lagen von Grundwasserglei- und Aueböden und in höheren Lagen von Podsolböden geprägt ist. Einzelne Fläche sind einem Tiefenbruch unterzogen wurden, vereinzelt finden sich auch Plaggnesche. Eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wasser ist für die Böden im Flurbereinigungsgebiet nicht gegeben, jedoch liegt im nördlichem</p>

	<p>Wasser:</p> <p>a) Oberflächenwasser: z. B. Beschaffenheit: Ökologischer und chemischer Zustand, Situation von Hydraulik/ Hydrologie, Morphologie und Beschaffenheit der Gewässersedimente</p> <p>b) Grundwasser: z. B. Beschaffenheit (Qualität), -Hydrologie, Grundwassermenge und Stand</p> <p>Tiere: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Pflanzen: z. B. Vorkommen besonders oder streng geschützter Arten i. S. von § 7 (2) Nrn. 13 u. 14 BNatSchG, Vorkommen von gefährdeten (Rote-Liste-) Arten</p> <p>Biologische Vielfalt: Artenvielfalt, Lebensraumvielfalt</p> <p>Luft/Klima: z. B. Luftqualität (Kurgebiete, Frischluftschneisen, Kaltluftentstehungsgebiete)</p>	<p>Teilbereichen eine sehr hohe Erosionsgefährdung durch Wind vor. Durch die Anlage von Baumreihen wird sich die Situation der deflationsgefährdeten Bereiche verbessern.</p> <p>Wasser Das Gebiet steht unter Grundwassereinfluss Die Gewässer im Plangebiet sind naturfern ausgebaut. Die notwendige Erneuerung von Rohrdurchlässen erfolgt überwiegend in gleicher Länge und Breite/Höhe.</p> <p>Tiere/Pflanzen/Biologische Vielfalt/Landschaft Im Plangebiet befinden sich nach dem Landschaftsrahmenplan des Landkreises Grafschaft Bentheim keine besonders hervorstechenden wichtigen Bereiche für Arten- und Lebensgemeinschaften [A+L] von landesweiter [!] Bedeutung und schutzwürdige Teile von Natur und Landschaft (NDwB = naturdenkmalwürdiger Bereich und GLBwB = Geschützter Landschaftsbestandteil-würdiger Bereich). Lediglich die Flächen östlich und westlich des Süd-Nord-Kanals sind als wertvolle Bereiche für Brutvögel einzustufen.</p> <p>Da der Wegebau ausschließlich auf vorhandenen Trassen erfolgt, sind vor allem Biotoptypen von geringer bis allgemeiner Bedeutung betroffen, insbesondere halbruderale Gras- und Staudenfluren mittlerer Standorte.</p>
--	---	--

<p>2.3</p> <p>Schutzkriterien</p> <p><i>Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes</i></p>	<p>2.3.1 Natura 2000-Gebiete gemäß § 7 Abs. 1 Nr. 8 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG)</p> <p>2.3.2 Naturschutzgebiete gem. § 23 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.3.3a Nationalparke gem. § 24 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.3.3b Nationale Naturmonumente gem. § 24 Abs. 4 BNatSchG</p> <p>2.3.4a Biosphärenreservate gem. § 25 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.3.4b Landschaftsschutzgebiete gem. § 26 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.3.5 Naturdenkmäler gem. § 28 Abs. 1 BNatSchG</p> <p>2.3.6 Geschützte Landschaftsbestandteile gemäß § 29 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit Wallhecken sowie Ödland und sonstige naturnahe Flächen nach § 22 Abs. 3 und 4 Niedersächsisches Ausführungsgesetz zum BNatSchG (NAGBNatSchG) dazugehören</p>	<p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsgebiet befinden sich naturnahe mesophile Grünlandflächen (GB-NOH 008) und mehrere Wallhecken. Die Wallhecken werden durch die geplanten Maßnahmen der Flurbereinigung nicht erheblich beeinträchtigt. Weitere geschützte Landschaftsbestandteile sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.</p> <p>Im Flurbereinigungsgebiet sind folgende gesetzlich geschütztes Biotop: GB-NOH 3508/51 naturnahes Kleingewässer/Verlandungsbereich GB-NOH 3508/52 naturnahes Kleingewässer/Verlandungsbereich GB-NOH 3508/56 Bruchwald</p>
<p>2.3.7</p> <p>Gesetzlich geschützte Biotope gemäß § 30 Abs. 1 BNatSchG, auch soweit hochstaudenreiche Nasswiesen, Bergwiesen sowie natürliche Höhlen und Erdfälle nach § 24 Abs. 2 NAGBNatSchG dazugehören</p>		

		<p>GB-NOH 3508/57 Seggen- und binsenreiche Nasswiese GB-NOH 3508/60 Seggen- und binsenreiche Nasswiese Wasserschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden. Heilquellenschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden. Risikogebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden. Im mittlerem Bereich des Flurbereinigungsgebietes befindet sich das gesetzlich festgestellte Überschwemmungsgebiet der „Lee“ und „Kleinen Lee“. Nur die geplanten Wegebau-Maßnahmen (E.-Nrn.: 101, 108, 119) verlaufen teilweise höhengleich im Überschwemmungsgebiet. Die geplanten Ausgleichsmaßnahmen E.-Nrn. 501, 502, 503, 504, 505, 509; 510, 511, 518 (tlw. Aufforstung) liegt im Randbereich des Überschwemmungsgebietes. Die Durchführung der vorgeschriebenen Maßnahmen erfolgt in Abstimmung mit der unteren Wasserbehörde und der unteren Naturschutzbehörde des Landkreises Grafschaft Bentheim.</p>
2.3.8a	Wasserschutzgebiete gemäß §§ 51 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz (WHG)	
2.3.8b	Heilquellenschutzgebiete gemäß § 53 Abs. 4 WHG	
2.3.8c	Risikogebiete gemäß § 73 Abs. 1 WHG	
2.3.8d	Überschwemmungsgebiete gemäß § 76 WHG	
2.3.9	<p>Gebiete, für die durch Gemeinschaftsvorschriften bestimmte Umweltqualitätsnormen festgelegt sind und in denen diese Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind Mögliches Erreichen oder Überschreiten von Grenzwerten bzw. Qualitätsanforderungen diesbezüglicher EG-Richtlinien</p>	<p>Im Flurbereinigungsgebiet werden die Grenzwerte der betreffenden EG-Richtlinien nicht überschritten.</p>
2.3.10	<p>Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte in verdichteten Räumen im Sinne des § 2 Abs. 2 Nr. 2 und 5 des Raumordnungsgesetzes (vgl. hierzu die Inhalte der Regionalen Raumordnungsprogramme)</p>	<p>Beim Flurbereinigungsgebiet handelt es sich um einen ländlich strukturierten Raum mit geringer Bevölkerungsdichte.</p>
2.3.11 a	<p>(Bau)Denkmäler, (Bau)Denkmalensembles, Bodendenkmäler, archäologisch bedeutsame Landschaften, die gemäß § 4 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes in das Verzeichnis der Kulturdenkmale aufgenommen sind</p>	<p>Im betroffenen Gebiet befinden sich keine Baudenkmale und Archäologische Fundstellen/ Bodendenkmale sind nicht bekannt. Jegliche Baumaßnahmen an und im Nahbereich der Baudenkmale sind gem. § 10 NDSchG genehmigungspflichtig und vorab mit der Unteren Denkmalschutzbehörde der Stadt Nordhorn abzustimmen. Es sind keine Baudenkmale durch die geplanten Maßnahmen nicht betroffen.</p>
2.3.11 b	<p>Grabungsschutzgebiete gemäß § 16 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes</p>	<p>Grabungsschutzgebiete sind im Flurbereinigungsgebiet nicht vorhanden.</p>

<p>3</p>	<p>Merkmale der möglichen erheblichen Auswirkungen <i>Die nachfolgende Matrix kann dabei helfen, die nun erforderliche Bewertung vorzunehmen. Je nach Fallgestaltung können die Kriterien einzeln oder im Zusammenwirken die Erheblichkeit und damit die UVP-Pflicht begründen. Möglichkeiten, die die Auswirkungen wirksam vermindern können, sind zu berücksichtigen.</i></p> <p>Überschlägige Beschreibung der möglichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf Grundlage der Merkmale des Vorhabens und des Standortes</p>	<p>Beurteilung der Erheblichkeit der Auswirkungen auf die Umwelt unter Verwendung der Kriterien Art und Ausmaß, grenzüberschreitender Charakter, Schwere und Komplexität, Wahrscheinlichkeit, Dauer, Häufigkeit und Umkehrbarkeit.</p>
<p>Fläche</p>	<p>Verlust von Bodenfunktionen durch die Zunahme des Verdichtungs- und Versiegelungsgrades, insbesondere in Wegeseitenräumen.</p>	<p>Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
<p>Boden</p>	<p>Verlust von Bodenfunktionen durch die Zunahme des Verdichtungs- und Versiegelungsgrades, insbesondere in Wegeseitenräumen.</p>	<p>Die Voll (Asphalt)- und Teilversiegelungen (Schotter) in dem 1683 ha großen Verfahrensgebiet beschränken sich auf verschiedene Einmündungsbereiche und Verbreiterungen sowie jeweils ca. 0,5 m breite weg begleitende Schotterbankette bzw. Rasengittersteine der Wege E.-Nrn.: 105, 117, 118, 119, 121 und 130. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
<p>Wasser</p>	<p>Verringerung der Wasserdurchlässigkeit durch Versiegelung und Verdichtung, insbesondere in Wegeseitenräumen.</p>	<p>Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen.</p>
<p>Luft/Klima</p>	<p>Geringe Auswirkungen auf das Kleinklima durch z. T. höhere Versiegelungsgrade der Wegedecken.</p>	<p>Die geplanten und durchgeführten Maßnahmen wurden gemäß § 13 des Bundesklimaschutzgesetzes sowie gemäß § 3 des Niedersächsischen Klimagesetzes bewertet. Das Kleinklima wird nicht messbar verändert. Zusammenfassend sind nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Klima/Luft nicht zu erwarten.</p>
<p>Tiere</p>	<p>Verlust von Rückzugs- und Lebensräumen im Bereich der auszubauenden Wege, insbesondere in den Wegeseitenräumen sowie den zu beseitigenden Gehölzstrukturen; mögliche Barrierewirkung auf bodengebundene Lebewesen.</p>	<p>Nach der Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zudem stehen in unmittelbarer Umgebung der Eingriffsorte entsprechende Ausweichlebensräume zur Verfügung.</p>
<p>Pflanzen</p>	<p>Verlust von wegbegleitenden Kräutern und Gräsern, Beseitigung von Einzelbäumen.</p>	<p>Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben keine erheblichen Beeinträchtigungen. Zudem werden die durch die vorgesehenen Wegebaumaßnahmen betroffenen Kräuter und Gräser in kurzer Zeit (voraussichtlich nach maximal fünf Jahren) die bearbeiteten Wegeseitenräume wieder besiedeln.</p>
<p>Biologische Vielfalt</p>	<p>Die biologische Vielfalt ist durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht betroffen.</p>	<p>Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.</p>

Landschaft	Das Landschaftsbild wird durch Maßnahmen der Flurbereinigung nicht erheblich beeinträchtigt, da Gehölzstrukturen überwiegend erhalten bleiben.	Bei den Wegebaumaßnahmen E.-Nrn. 102.11, 111, 113, 114, 118, 119, 121, 128 und 129 werden bzw. wurden im Bereich des Ausbaurandes 60 Einzelbäume beseitigt, da diese zu nah bzw. im Ausbaubereich stockten oder aber durch Wurzeleinfluss zu Schädigungen im Wegekörper führ(t)en. Es handelt sich hierbei nicht um prägende Einzelbäume. Des Weiteren ist die Verlegung eines Entwässerungsgrabens (E.-Nr. 701) sowie die Beseitigung und Rekultivierung eines Feldgehölzes (E.-Nr. 704), einer Feldhecke (E.-Nr. 705), eines unbefestigten Weges (E.-Nr. 706) vorgesehen. Durch entsprechende Ausgleichspflanzungen in Form von hochstämmigen Laubbäumen gleicher Art wird der Eingriff in das Schutzgut Landschaftsbild kompensiert. Nach Durchführung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen verbleiben daher keine erheblichen Beeinträchtigungen.
Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter	Sind nicht betroffen.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Mensch	Menschen und ihre Sozialstrukturen sind nicht betroffen.	Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.
Wechselwirkung zwischen den vorgenannten Schutzgütern		Es sind keine erheblichen Beeinträchtigungen zu erwarten.

Zusammenfassung; Gesamteinschätzung erheblicher nachteiliger Umweitauswirkungen (durch zuständige Behörde)

Erhebliche und nachteilige bau-, anlage- und betriebsbedingte Auswirkungen der Maßnahmen können durch die geplanten Vermeidungs- und Kompensationsmaßnahmen auf ein unerhebliches Maß reduziert werden.

Die Durchführung einer UVP ist nach Einschätzung der Flurbereinigungsbehörde demnach nicht erforderlich.

UVP erforderlich? (ja / nein)